



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.12.2013

Nummer 41

Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Fahrzeugtechnik*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“

an der Fakultät Fahrzeugtechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 02.10.2013 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5 Absatz 2; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von in der Regel 7 Semestern mit 210 Leistungspunkten (LP) gemäß des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufweisen. Umfasst das Erststudium weniger als 210, mindestens aber 180 LP, können die fehlenden 30 LP durch Absolvieren eines Brückensemesters erworben werden. Hierfür erfolgt eine befristete Einschreibung für ein Semester im Bachelorstudiengang „Fahrzeugtechnik“ der Ostfalia, ohne in diesem Studiengang einen Abschluss zu erwerben, nur zu dem Zweck, die fehlenden 30 LP nachzuholen. Das Brückensemester umfasst Fächer aus dem akkreditierten Lehrangebot des Bachelorstudiengangs „Fahrzeugtechnik“, die in der Prüfungsordnung konkretisiert werden. Bereits erbrachte Studienleistungen, die über den regulären Umfang des Erststudiums hinausgehen, können als Teil des Brückensemesters anerkannt werden, falls sie nach Art und Umfang vergleichbar sind. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission nach § 5 Absatz 2.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt

und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen wurde.

- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden. Es wird aus den Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote ermittelt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ beginnt jeweils zum Sommersemester. Ist ein Brückensemester nach § 2 (2) nötig, kann dieses im Wintersemester absolviert werden und danach kann zum Sommersemester am Auswahlverfahren für den Masterstudiengang teilgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 30. Juni des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 2 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ und der Leiterin/dem Leiter dieses Studiengangs.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 31. März abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen

werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.